

**Dritte Satzung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Medizin
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 10. Mai 2017

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2017-35)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 29. Oktober 2003 (KWMBI II 2004 S. 793), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juli 2007 (Fundstelle: www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-18) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Studienvoraussetzungen“

2. Es wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Studienvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Studium der Medizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg ist die Hochschulreife im Sinne des Art. 43 oder die Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK); der Nachweis des Vorliegens dieser Voraussetzung erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Aufnahme des Studiums der Medizin im Rahmen der Hochschulzugangsberechtigung für beruflich qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit §§ 30 und 32 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils gültigen Fassung richtet sich im Übrigen nach der Satzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige (Hochschulzugangssatzung) vom 28. September 2009 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) ¹Eine Immatrikulation des Bewerbers oder der Bewerberin zum Medizinstudium aufgrund einer Bewerbung auf das erste Fachsemester oder ein höheres Fachsemester oder aufgrund eines Studienplatztauschs ist gemäß Art. 46 Nr. 3 BayHSchG nicht möglich, wenn er oder sie die Ärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte oder einen in der ÄAppO vorgeschriebenen Leistungsnachweis an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg oder an einer anderen vorher besuchten Hochschule endgültig nicht be-

standen hat oder aus von ihm oder von ihr zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg oder an einer anderen vorher besuchten Hochschule endgültig nicht mehr beibringen kann, indem er oder sie die Zahl der zulässigen Wiederholungsversuche zum Erwerb dieser Voraussetzungen an seiner oder ihrer bisherigen Hochschule erfolglos in Anspruch genommen hat. ²Die Studienbewerber und –bewerberinnen sind dazu verpflichtet, Auskunft über die Frage des endgültigen Bestehens einer Prüfung oder einer Zulassungsvoraussetzung zu einer Prüfung gemäß Satz 1 vollständig und wahrheitsgemäß darzulegen; demzufolge müssen die Studierenden vor der Immatrikulation einen Nachweis ihrer bisherigen Hochschule vorlegen, dass sie weder einen Leistungsnachweis noch die Ärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte endgültig nicht bestanden haben.

(3) Daneben scheidet eine Immatrikulation aus, falls der Studienbewerber oder die Studienbewerberin das Studium der Medizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg oder einer anderen Hochschule bereits bestanden hat, so dass ein erneutes Studium nicht möglich ist.

(4) ¹Im Falle der Festsetzung von Zulassungsbeschränkungen wird Näheres in den jeweiligen Hochschulsatzungen der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, insbesondere der Hochschulzulassungssatzung sowie in der Zulassungszahlsatzung in den jeweils geltenden Fassungen geregelt.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 25. April 2017.

Würzburg, den 9. Mai 2017

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Dritte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurden am 9. Mai 2017 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. Mai 2017 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Mai 2017.

Würzburg, den 10. Mai 2017

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel